

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 22/0348</b>
<b>2 - Dezernat II</b>			<b>Datum: 03.08.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Major, Julia</b>	<b>Tel.: -910</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>08.09.2022</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>01.11.2022</b>	<b>Entscheidung</b>

## 5. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt

### Beschlussvorschlag:

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 22/0348 wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung werden folgende Änderungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt vorgeschlagen:

- Die Änderungen **Nr. 1, 5 und 6** sind redaktionelle Anpassungen, die auf Grund von Änderungen im SGB VIII erforderlich sind.
- Änderung **Nr. 2** erfolgt in Anpassung an die inzwischen übliche Bezeichnung.
- Änderung **Nr. 3** zu § 4 - Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses:  
Bereits Ende 2020 wurde § 48 Jugendförderungsgesetz (JuFöG), welcher die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses regelt, erweitert. Es umfasst damit weitere Beteiligungsrechte von Kindern- und Jugendlichen. Um diese zu stärken, wurde ergänzt, dass „ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen und demokratisch legitimiert sind“, beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist (§ 48 JuFöG Absatz 2). Bei dieser Regelung auf Landesebene wurde die Stadt Norderstedt – als große kreisangehörige Stadt mit eigenem Jugendamt und damit auch Jugendhilfeausschuss – nicht bedacht. Die Stadt Norderstedt hat das zuständige Ministerium hierauf hingewiesen. Im Frühjahr 2022 wurden erneut Änderungen im JuFöG vom Landtag beschlossen, so dass nun auch die Stadt Norderstedt in den Geltungsbereich der o.g. Vorschrift fällt. Eine Übernahme dieser Gesetzesänderungen in § 4 der Jugendamtssatzung der Stadt Norderstedt ist noch erforderlich.
- Änderung **Nr. 5** ist eine Angleichung der Vertretungsregelung für politische Mitglieder im Jugendhilfeausschuss an die Vertretungsregelung der übrigen Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung:  
Gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt kann „jede Fraktion oder je-

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

der gemeinsame Wahlvorschlag bis zu sechs stellvertretende Mitglieder vorschlagen.“ Diese seit 2016 in den übrigen städtischen Ausschüssen praktizierte Vertretungsregelung („Pool-Vertretungsregelung“) hat sich – insbesondere für die kleineren Fraktionen – als vorteilhaft erwiesen. Die Umsetzung dieser Regelung wurde für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Jugendhilfeausschussmitglieder der Stadtvertretung bereits bei der 4. Nachtragssatzung der Jugendamtssatzung beschlossen. Hierbei wurden jedoch die in § 4 Abs. 2 Nr. 5 (neu) genannten beratenden Mitglieder (jeweils ein von den Fraktionen, die unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht berücksichtigt wurden, vorgeschlagenes Mitglied, das von der Vertretungskörperschaft berufen wird) nicht berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen, diese ebenfalls in die sogenannte „Pool-Vertretungsregelung“ einzubeziehen.

**Anlage:**

5. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt